

**Öffentliche Bekanntmachung
Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen
für den öffentlichen Verkehr
gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein**

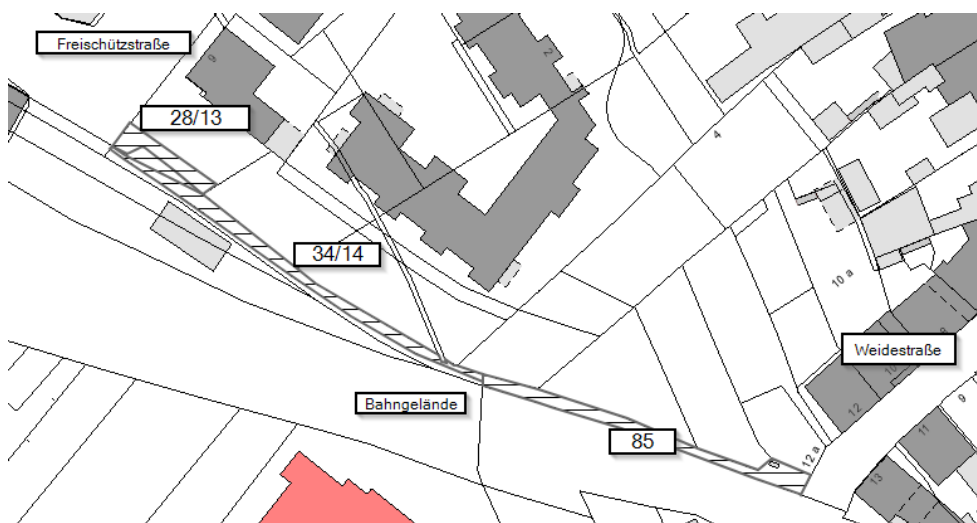
Die Stadt Eutin als Trägerin der Straßenbaulast widmet gemäß §§ 3 und 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein die Straße

Katerstieg

dem öffentlichen Verkehr.

Die Straße ist gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 4b als sonstige öffentliche Straße „selbständiger Geh- und Radweg“ einzustufen. Eine Beschränkung erfolgt auf die Benutzungsart Fußgänger und Radfahrer.

Der Umfang der Verkehrsfläche ergibt sich aus der nachfolgenden Planskizze. Sie umfasst die Flurstücke 28/13 (teilweise) und 34/14 Flur 7 Gemarkung Eutin und das Flurstück 85 der Flur 11 Gemarkung Eutin.



Gegen diese Widmung kann jeder innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tage nach der Bekanntmachung an, Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Eutin, Markt 1, 23701 Eutin, einzulegen.

Eutin, den 19.11.2020

Stadt Eutin
Der Bürgermeister

gez. Unterschrift
Carsten Behnk
Bürgermeister